



Reglement für den Hochschulrat der Universität Freiburg

1. KAPITEL

Zusammensetzung, Ernennung, Amtsdauer

Art. 1

¹ Der Hochschulrat ist eine beratende Kommission des Staatsrats im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität.

² Der Hochschulrat zählt 9 bis 13 Mitglieder, die von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport bezeichnet werden; vier davon schlägt die Schweizer Bischofskonferenz vor.

³ An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Direktorin oder der Direktor für Erziehung, Kultur und Sport; sie oder er kann sich von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Amtes für Universitätsfragen vertreten lassen;
- b) die Rektorin oder der Rektor der Universität; sie oder er kann sich von einem Mitglied des Rektorats vertreten oder begleiten lassen;
- c) die Sekretärin oder der Sekretär des Hochschulrats.

Art. 2

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport sorgt für eine angemessene Vertretung der wissenschaftlichen und fachlichen Kompetenzen im Hochschulrat der Universität. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, der unterschiedlichen Regionen des Landes sowie derjenigen Organe, deren Ziele in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Art. 3

¹ Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Was die Präsidentin/den Präsidenten angeht, konsultiert er die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.

² Der Hochschulrat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode seinen Leitenden Ausschuss. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Quästorin oder dem Quästor und zwei weiteren Mitgliedern.

³ Das Gesetz vom 22. September 1982 betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter ist anwendbar.

2. KAPITEL

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

¹ Der Hochschulrat steht dem Staatsrat und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport zur Verfügung bei allen Fragen, welche diejenigen ihm im Zusammenhang mit ihren eigentlichen Aufgaben, unterbreiten.

² Der Hochschulrat übernimmt in Absprache mit dem Rektorat die folgenden Aufgaben:

- > Er entwickelt und unterstützt Projekte christlicher, humanistischer und ethischer Natur innerhalb aller Fakultäten;
- > Er berät das Rektorat und die EKSD im Sinne einer Stärkung der Ausstrahlung der Universität;
- > Er organisiert Veranstaltungen zur Vertiefung unterschiedlicher Themen wie beispielsweise der Ethik, der Nachhaltigkeit oder der Ausstrahlung der Universität Freiburg;
- > Er leistet der theologischen Fakultät besondere Unterstützung;
- > Er kann Initiativen und Veranstaltungen mit den oben genannten Zielen unterstützen.

³ Das Rektorat kann ihm Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Zielen stehen, übertragen.

Art. 5

¹ Der Hochschulrat verwaltet die finanziellen Mittel, die ihm gemäss dem Willen von Spendern und Donatoren sowie durch die Stiftung Pro Universitate friburgensi zur Verfügung gestellt werden. Er entscheidet über ihre Verwendung entsprechend den Aufgaben der Universität. Er trifft alle geeigneten Massnahmen zur guten Verwaltung dieser Mittel und erarbeitet entsprechende finanzielle Richtlinien.

² Er spricht sich insbesondere bei der Finanzierung von Projekten oder Veranstaltungen der Universität mit dem Rat der Stiftung Pro Universitate friburgensi und dem Verein Alumni und Freunde der Universität bezüglich des bestmöglichen Einsatzes ihrer jeweiligen Mittel ab.

Art. 6

¹ Der Hochschulrat übt seine Aufgaben unabhängig aus.

² Der Leitende Ausschuss kann dem Hochschulrat Fragen eines Mitglieds oder des Rektorats unterbreiten.

³ Der Leitende Ausschuss, die Kommissionen (gemäss Art. 8 Abs. 2) und die Referenten können Auskünfte und ergänzende Unterlagen zur Information des Hochschulrats einfordern.

Art. 7

Die Beratungen und Protokolle des Hochschulrats sind vertraulich.

3. KAPITEL

Arbeitsweise

Art. 8

¹ Der Leitende Ausschuss bereitet die Dossiers des Hochschulrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und bestimmt das Vorgehen in Dringlichkeitsfällen.

² Der Hochschulrat kann ständige Kommissionen einsetzen, die befugt sind, externe Fachleute beizuziehen.

³ Er kann temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Der Hochschulrat ernennt eine Sekretärin oder einen Sekretär, die oder der Mitglied des Hochschulrats sein kann aber nicht muss.

Art. 9

¹ Der Hochschulrat hält mindestens zwei Plenarsitzungen pro Jahr ab.

² Ausserordentliche Sitzungen können vom Leitenden Ausschuss selbst, auf Verlangen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport oder des Rektorats einberufen werden.

³ Der Hochschulrat kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen.

Art. 10

Die ständigen Kommissionen organisieren sich selbst und legen den Sitzungsrhythmus gemäss den ihnen unterbreiteten Geschäften fest.

Art. 11

¹ Das Sekretariat erstellt ein Protokoll der Diskussionen und/oder der Beschlüsse jeder Sitzung.

² Das Sekretariat übermittelt die Stellungnahmen und Beschlüsse des Hochschulrats und der Kommissionen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport in schriftlicher Form unmittelbar nach den Sitzungen.

Art. 12

Die Mitglieder des Hochschulrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Spesenvergütungen richten sich nach den für die kantonalen Kommissionen geltenden Bestimmungen.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 13

Das Reglement vom 20. April 2005 für den Hochschulrat Freiburg wird aufgehoben und das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Freiburg, 20. Dezember 2016

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor

